

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54



**Bebauungsplan „Im Kamp“
Landgemeinde Titz**

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

Frau A. Kremer
Heerstraße 7

41812 Erkelenz

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BILDQUELLEN:

D. Liebert 12.2022

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	04.01.2023	D. Liebert	Textteil

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
3	Eingriffsgebiet	5
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	5
4	Bilddokumentation	4
4.1	Vorbelastungen	8
4.2	Methodik	8
5	Ergebnisse	8
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	8
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	11
7	Vertiefende Prüfung	15
8	Artenschutzrechtliches Fazit	20
9	Zusammenfassung	23

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Kalrath - Landgemeinde Titz (Gemarkung Rödingen Flur 3, Flurstücke 292, 293 und 291 (tlw.)), ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geplant. Der Geltungsbereich des dazu erforderlichen Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,65 ha. Das Gelände wird im Ist-Zustand als Pferdekoppel bzw. Ackerland genutzt.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im EG mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Zu berücksichtigen sind dabei vorhandene Vorbelastungen. Das ca. 0,65 ha große EG befindet sich an der Straße „Im Kamp“ am südwestlichen Ortsrand der Landgemeinde Titz (s. Abb. 1).

Das Plangebiet befindet sich in einer Ortsrandlage. Die vorhandene Bebauung lehnt sich in nahezu geschlossener Prägung primär von Nordwest über Ost unmittelbar an das PG an. Sowohl an der Nordgrenze als auch an der Ostgrenze (zur Rödinger Straße) wurden letzte Baufelder seit etwa 2010 bebaut. In diesem Zuge wurde die vorher bereits vorhandene Bebauung insbesondere nach Ost (Rödinger Straße) nochmals deutlich verdichtet, sodass für die weitere Betrachtung der Bestand in Form einer nahezu geschlossenen beidseitigen Wohnbebauung mit intensiv genutzten Gärten von Nordwest über Nord, bis Südost zu Grunde zu legen ist, wobei insbesondere nördlich auch landwirtschaftliche Hofflächen zu finden sind. Südlich des PG findet sich ein in einfacher Bauweise errichteter Pferdestall. Aus der Luftbildauswertung geht hervor, dass dieser Stall im Zeitfenster 2010 bis 2013 errichtet wurde. Vor dieser Zeit wurde das PG einschl. der südlich angrenzenden Fläche ackerbaulich oder als Grünlandfläche genutzt. Von ca. 2013 bis 2022 lag für den zuvor beschriebenen Bereich eine vollflächige Nutzung als Pferdekoppel vor, ehe die Nutzung der Fläche sich in jüngster Zeit erneut veränderte und das hier gegenständliche PG als Ackerfläche umgebrochen wurde, während das südlich angrenzende Grundstück weiterhin als Pferdekoppel dient. Die Straße „Im Kamp“ tangiert das PG zunächst im Bereich der Nordgrenze und biegt an der Nordwestecke des PG um etwa 90° nach Süd ab und begrenzt dort auf gesamter Länge die Westgrenze des PG. Etwa 80 m südlich der Südwestecke des PG findet sich

dann auf einer Fläche von etwa 0,35 ha nochmals ein großvolumiges Einzelgehöft mit Gehölzstrukturen in der freien Feldflur. Das Gehöft wird über die zuvor beschriebene Wegeführung an das öffentliche Straßenwegenetz angebunden. Insbesondere nach Nordwest, West und Süd erstrecken sich die freie Landschaft, die primär durch großflächige Intensivackerflächen geprägt wird (s. Abb. 2).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind im EG weder Gehölze noch Gebäude zu entfernen.

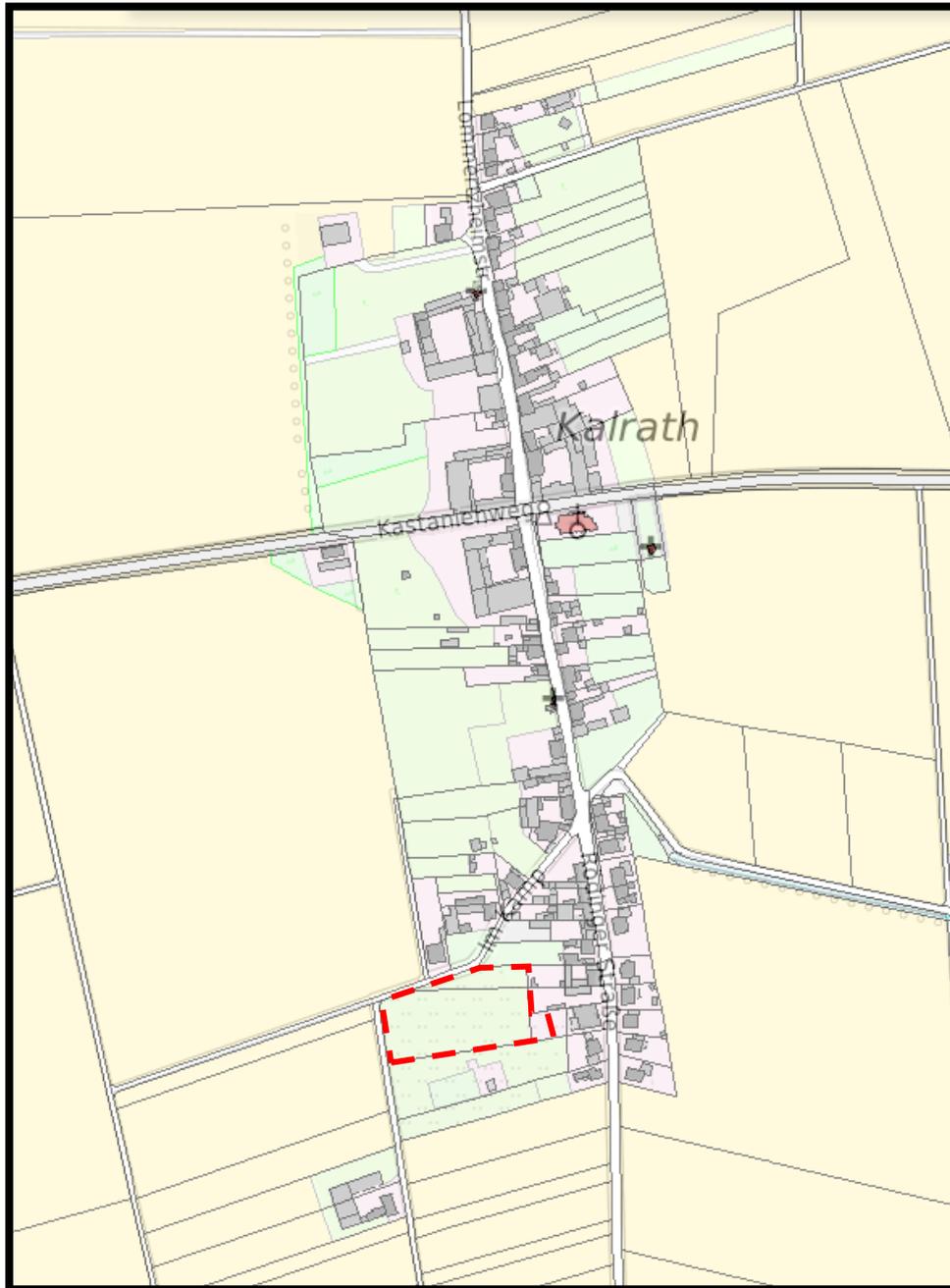


Abb. 1: Lage des EG, Landgemeinde Titz - Kalrath (Quelle: Geoportal NRW)

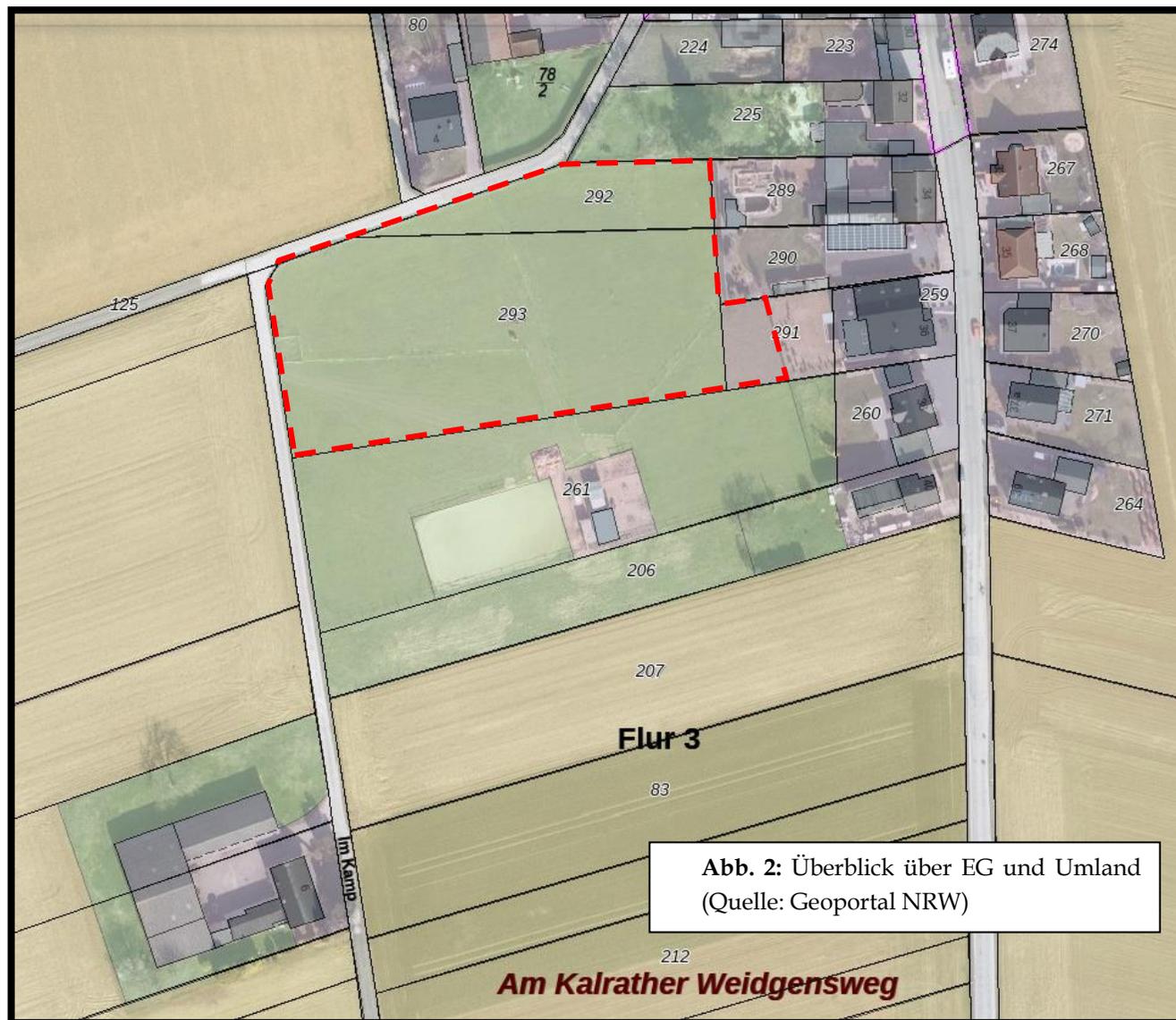
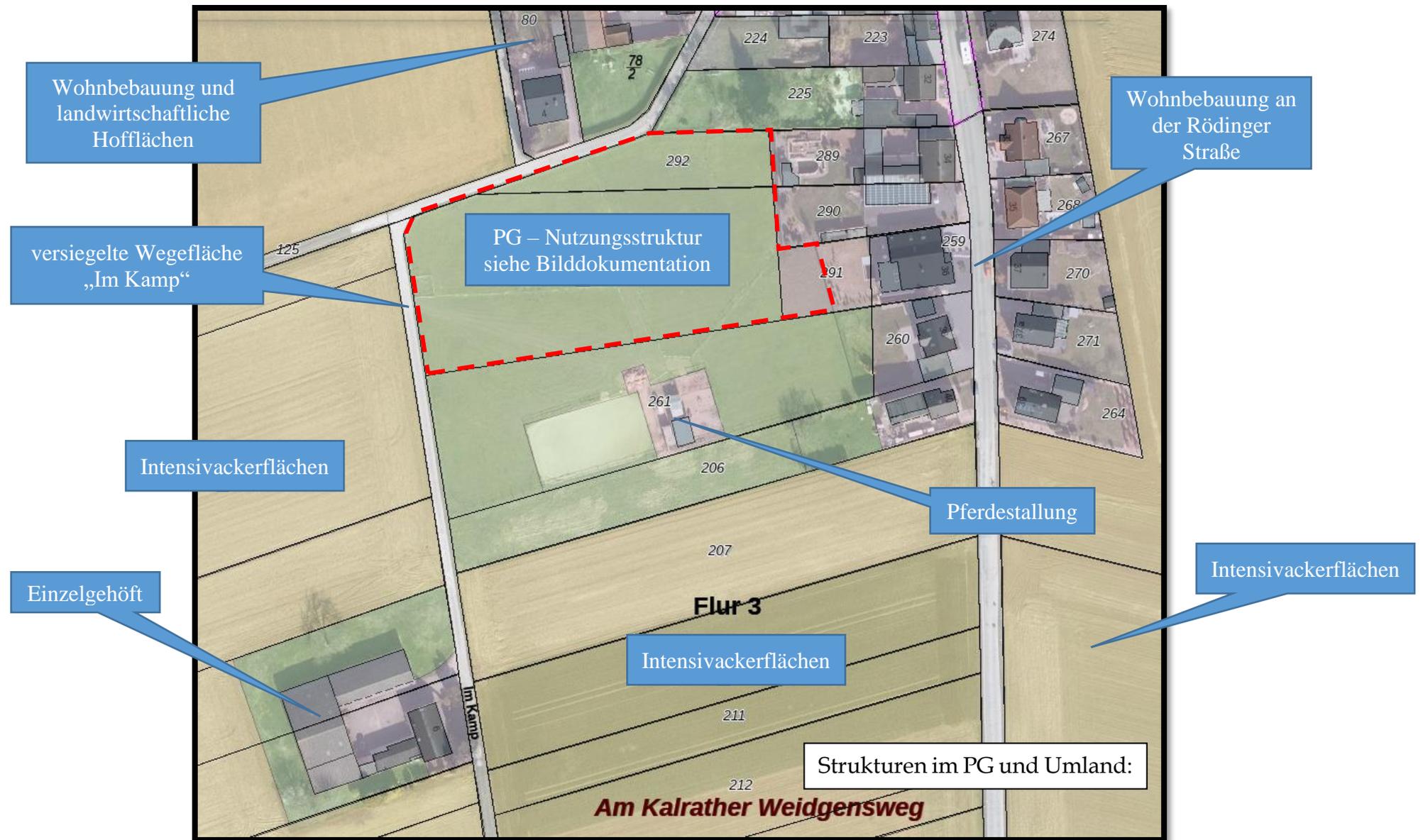


Abb. 2: Überblick über EG und Umland
(Quelle: Geoportal NRW)



4 Bilddokumentation



Bildfolge:

oben: Blick entlang der Nordgrenze des PG – Aufnahme­standpunkt Nordostgrenze - Bebauung „Im Kamp“ und versiegelte Wege­fläche

mittig: Blick über das PG nach West – Aufnahme­standpunkt PG Grenze Nordost – Intensivackerflächen

unten: Blick über das PG nach Südwest – Aufnahme­standpunkt PG Grenze Nordost – Intensivackerflächen – im Hintergrund die Pferde­koppel mit Stallung.





Bildfolge:

oben: Blick entlang der Westgrenze des PG – Aufnahmestandpunkt Nordostgrenze - versiegelte Wegefläche als Anbindung des Einzelgehöfts im Hintergrund rechts



mittig: Blick von der Nordostecke nach Süd - versiegelte Wegefläche als Anbindung des Einzelgehöfts – im Hintergrund zentral.

unten: Blick entlang der Südgrenze des PGs nach Ost - Aufnahmestandpunkt Südwestecke PG. Deutlich zu erkennen ist die Nutzungsgrenze zwischen umgeborener Fläche (links im Bild = PG) und Pferdekoppel (rechts im Bild = außerhalb des PG).



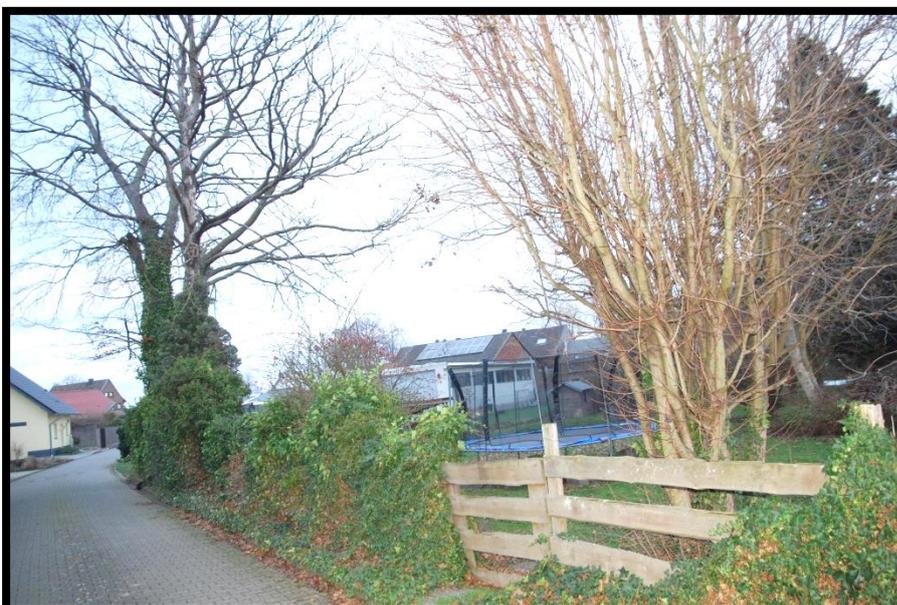


Bildfolge:

oben: Blick entlang der Nordwestgrenze nach West – Aufnahme-standpunkt Nordgrenze – unmittelbar angrenzende, intensiv genutzte Gartenbereiche

mittig Blick zur Westgrenze – Aufnahme-standpunkt Nordgrenze – unmittelbar angrenzende, intensiv genutzte Gartenbereiche

unten: Blick entlang der Straße „Im Kamp“ Orts einwärts – auch hier dominieren dichte bauliche Strukturen mit überwiegend stark gestörten Bereichen.





Bildfolge:

oben und unten: Blick über das PG nach West bzw. Ost – Aufnahmestandpunkt Nordgrenze – auf den umgebrochenen Flächen der ehemaligen Pferdekoppel hat sich eine junge Brache entwickelt.



4.1 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Das EG besitzt primär nutzungsbedingte Vorbelastungen an der Nord- und Ostgrenze. Dort befinden sich überwiegend dicht bebaute Bereiche, die durch Wohnnutzung (primär als allgemeines Wohngebiet zu identifizieren) und entsprechende Störungen durch Mensch, Verkehr und Maschinen aufweisen. Neben den vertikalen Strukturen der Bebauung und Grenzbepflanzungen sind dort primär Freizeitnutzungen (häufig mit Hunden) zu Grunde zu legen. Die Vorbelastung in Form der Straße „Im Kamp“ nimmt nach Westen deutlich ab – hier sind lediglich geringe landwirtschaftliche Verkehre (Zufahrt Hoffläche Süd) und fußläufige Bewegungsreize durch Naherholung zu Grunde zu legen. Die isolierte Hoffläche im Süden / Südwesten verursacht darüber hinaus Störungen aufgrund der Vertikalstrukturen. Insbesondere typische Offenlandarten zeigen zu derartigen Strukturen ein Meideverhalten, welches sich auf einen Korridor von ca. 50 – 100 m definieren lässt.

4.2 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
30.12.22	nachmittags	7°C	50%	0%	4-5Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Gebäudezugänge, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Wie bereits durch die Bilddokumentation und textliche Abbildung belegt, unterlag das PG in den vergangenen etwa 20 Jahren diversen Nutzungsänderungen. Dabei ent-

stand zunächst aus einer intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche eine Pferdekoppel. Die Fläche der Pferdekoppel wurde jedoch im Bereich des hier gegenständlichen PGs vor wenigen Jahren wieder umgebrochen und charakterisiert sich aktuell als junge Brache (angebaute Feldfrucht 2022 war zum Begehungszeitpunkt bereits geerntet und ist nicht zu ermitteln).

Die uniforme Prägung des PGs erlaubt bereits den Ausschluss zahlreicher Arten – für die Heckenstrukturen im Umfeld Nord und Ost, die primär als typische Grenzbepflanzungen der dortigen Wohngärten zu charakterisieren sind, konnten diverse nahrungssuchende Vogelarten aus der Gruppe der sog. „Allerweltsvogelarten“ nachgewiesen werden, die sich sehr häufig in der Nähe des Menschen aufhalten und vergleichsweise störungstolerant sind. Für die Gilde der planungsrelevanten Brutvogelarten mit deutlich geringerer Störungstoleranz und höherer Fluchtdistanz, die ebenfalls Heckenstrukturen als Teillebensraum nutzen, bilden die schwach ausgeprägten Grenzhecken mit unmittelbar angrenzenden Wohngärten keinen geeigneten Lebensraum. Altbäume mit Totholz oder Baumhöhlen konnten in den Grenzhecken nicht nachgewiesen werden. Vorkommen von Fledermäusen können insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Hofflächen und im Bereich des Pferdestalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem bilden die angrenzenden Flächen der Intensivlandwirtschaft einen geeigneten Lebensraum für die Gilde der Offenlandarten – dabei ist die vergrämende Wirkung der Vertikalstrukturen im Umland sowie das Fehlen von Feldrainen und die Bewirtschaftungsform (große zusammenhängende Schläge) zu berücksichtigen. Ergänzend ist die Fläche der aktuell noch genutzten Pferdekoppel als Teil-Nahrungshabitat für den Steinkauz zu bewerten. Auch dabei sind vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2023): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2023): Landschaftsinformationssammlung
- ROTE LISTE NRW, Niederrheinische Bucht (aktuelle Fassung)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Dieser Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 50042 Jülich (1.2023), LINFOS (2023), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht

Autökologische Angaben siehe:

LIMBRUNNER ET AL. (2013); SÜDBECK ET AL. (2005); BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2023): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse		
Wasserfledermaus Fransenfledermaus Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus Braunes Langohr Graues Langohr	NEIN	Im Plangebiet kommen weder Baumhöhlen noch Gebäude vor – auch als Nahrungshabitat ist eine essentielle Bedeutung für die Artengruppe ausgeschlossen.
Vögel		
Feldlerche	JA	Bodenbrüter intensiv genutzter Ackerfluren; Nistplätze in angrenzenden Ackerflächen nicht gänzlich ausgeschlossen – siehe weitere Betrachtung.
Wiesenpieper	NEIN	Bodenbrüter in dichter Kraut- und Grasvegetation offener, Gehölzarmer Landschaften wie Grünland und Ackergebiete; feuchte Böden mit schütterer, aber starkstrukturierter Gras- und Krautvegetation, unebenes Bodenprofil sowie Ansitzwarten von entscheidender Bedeutung; EG weist trockene Böden ohne starkstrukturierte Gras- und Krautvegetation auf; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG oder direkter Umgebung
Steinkauz	NEIN	Baumhöhlenbrüter; im EG und der direkten Umgebung konnten KEINE geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden – Vorkommen in Ortslage Kalrath zwar nachgewiesen – jedoch keine Wirkfaktoren, die zu einer Betroffenheit führen könnten.
Uhu	NEIN	besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und revier-treuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch

		Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. KEIN geeignetes Bruthabitat im EG oder direkter Umgebung -auch Bodenbruten sind auf der kleinen Fläche mit umgebenden Störfaktoren ausgeschlossen.
Mäusebussard	NEIN	Nisten in Horsten fast jedweder Art – Horste konnten im PG und Umfeld nicht nachgewiesen werden. Brütet zudem häufig in der Nähe des Menschen.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	NEIN	Gebäudegebundene Arten – Gebäude sind im PG nicht vorhanden – auch größere Lehmputzen, die für das Revier der Schwalben häufig essentiell sind, wurden im PG nicht nachgewiesen.
Turmfalke	NEIN	Besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen – meidet geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Horste oder artgerechte Nistkästen konnten im PG und Umfeld nicht nachgewiesen werden.
Feldsperling	NEIN	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Höhlenbrüter! Nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Specht oder Faulhöhlen wurden im PG und Umfeld nicht nachgewiesen. Brutvorkommen primär in Hoffläche Südwest oder anderen Hoflagen im Umfeld des PG möglich. Essentielle Einflüsse der Planung auf den potentiellen Brutplatz sind ausgeschlossen.
Rebhuhn	NEIN	besiedelt offene, gerne auch <u>kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften</u> mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind <u>Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine</u> sowie unbefestigte Feldwege. Die angrenzende Agrarlandschaft wird geprägt durch großflächige Schläge ohne Acker- und Wiesenränder bzw. Feld- und Wegraine. Somit fehlen wesentliche Habitatbestandteile.
Girlitz	NEIN	Bevorzugt den Lebensraum Stadt, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie z.B. auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen sind essentiell. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Die angrenzenden Gärten im Osten verfügen zwar über gärtnerisch ge-

		pfliegte Vegetation – diese Strukturen entsprechen jedoch nicht den Ansprüchen der Art und es liegen nahezu permanente Störungen durch Menschen vor.
Waldkauz	NEIN	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Im PG und Umfeld sind diese Strukturen nicht vorhanden.
Star	NEIN	besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Kulturfolger - immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Brutvorkommen primär in Hoffläche Südwest oder anderen Hoflagen im Umfeld des PG möglich. Essentielle Einflüsse der Planung auf den potentiellen Brutplatz sind ausgeschlossen.
Zwergtaucher	NEIN	Gewässergebundene Art – Gewässer kommen im PG und Umland nicht vor.
Schleiereule	NEIN	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Brutvorkommen primär in Hoffläche Südwest oder anderen Hoflagen im Umfeld des PG möglich. Essentielle Einflüsse der Planung auf den potentiellen Brutplatz sind ausgeschlossen.
Kiebitz	JA	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen – siehe weitere Betrachtung.
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden keine potentiellen Bruthabitate zerstört

Somit gelten die folgenden Arten als planungserheblich und sind einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen:

7 Vertiefende Prüfung

Die Arten Kiebitz und Feldlerche wurden in Stufe I zunächst aufgrund der umgebenden Lebensräume sowie der Prägung des Plangebietes als potenziell betroffene Arten identifiziert. Die vorhandenen Störungen im Bereich des Plangebietes wurden ebenfalls in Kapitel 4.1 bereits abgebildet.

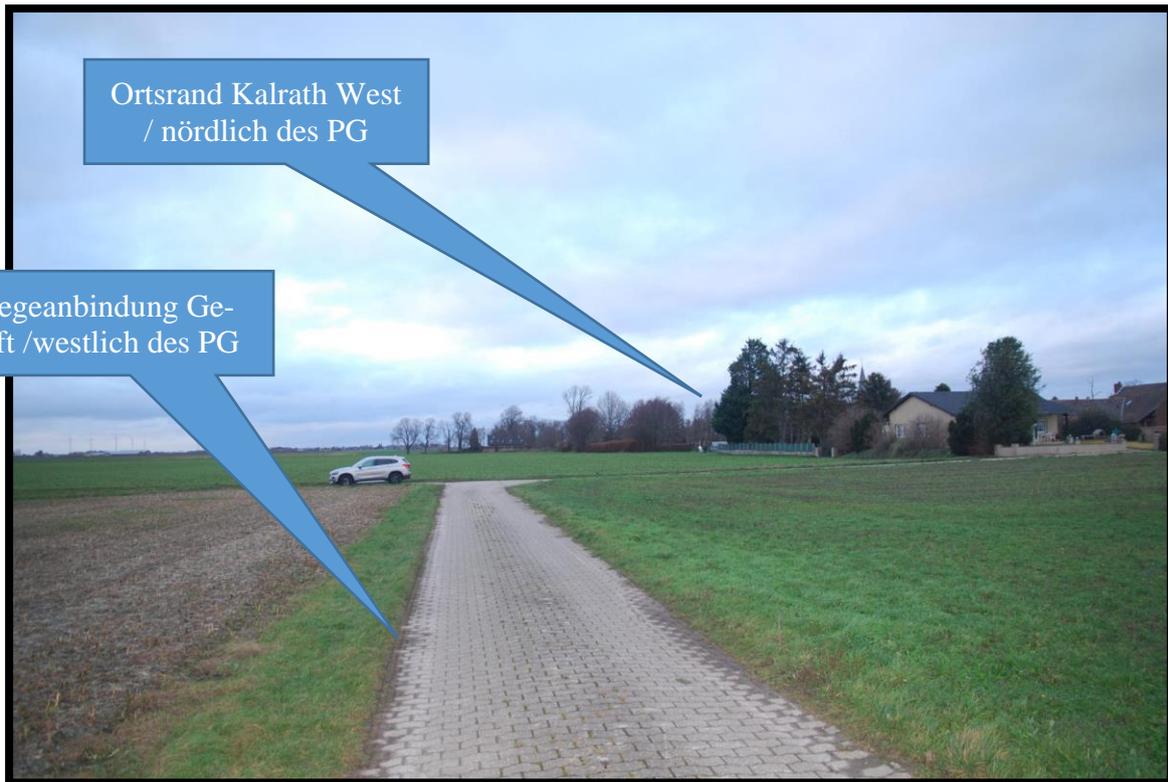
Die Phänologie der identifizierten Arten sowie die vorhandenen Vertikalstrukturen und sonstige Störungen bedingen jedoch ein Meideverhalten für die identifizierten Lebensräume im heutigen IST-Zustand (Vertikalstrukturen wie z.B. großvolumigen Baukörper – geschlossene Gehölzhecken, Strommasten / Windräder oder auch Bebauung).

Die Fachliteratur belegt für die Feldlerche einen Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

Auch für den Kiebitz finden sich ähnliche Angaben (z.B. VG München, Urteil v. 27.10.2020 – M 25 K 19.2950) „der Kiebitz hält Meidabstände von mindestens 100 m ein, häufiger 200-250m“.

Die folgende graphische Darstellung bildet die durch die vorhandenen Strukturen bedingten Meideräume im Bestand ab und untersucht, inwiefern sich durch die zusätzliche Bebauung neue artenschutzrechtlich relevante Meideräume ergeben.

Sowohl für den geschlossenen Ortsrand mit geschlossenen Heckenstrukturen als auch für das großvolumige Gehöft im Südwesten wird auf Basis der vorgenannten Angaben eine Meidedistanz von 150 m zu Grunde gelegt. Für den nur schwach frequentierten Feldweg westlich des PGs, der neben der Zufahrtfunktion zum Gehöft regelmäßig von Passanten mit Hund genutzt wird, wird eine Meidedistanz von 50 m zu Grunde gelegt.

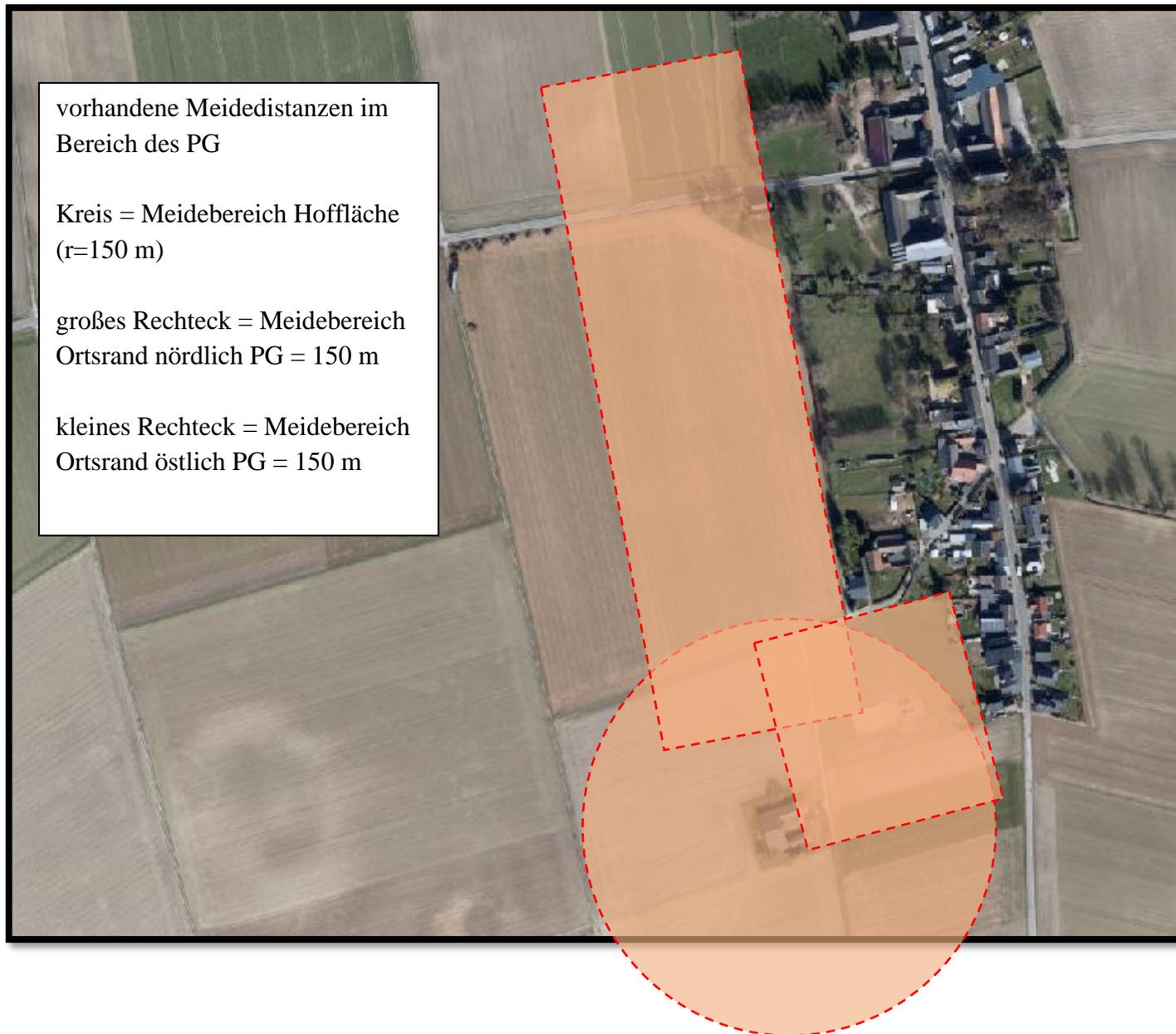


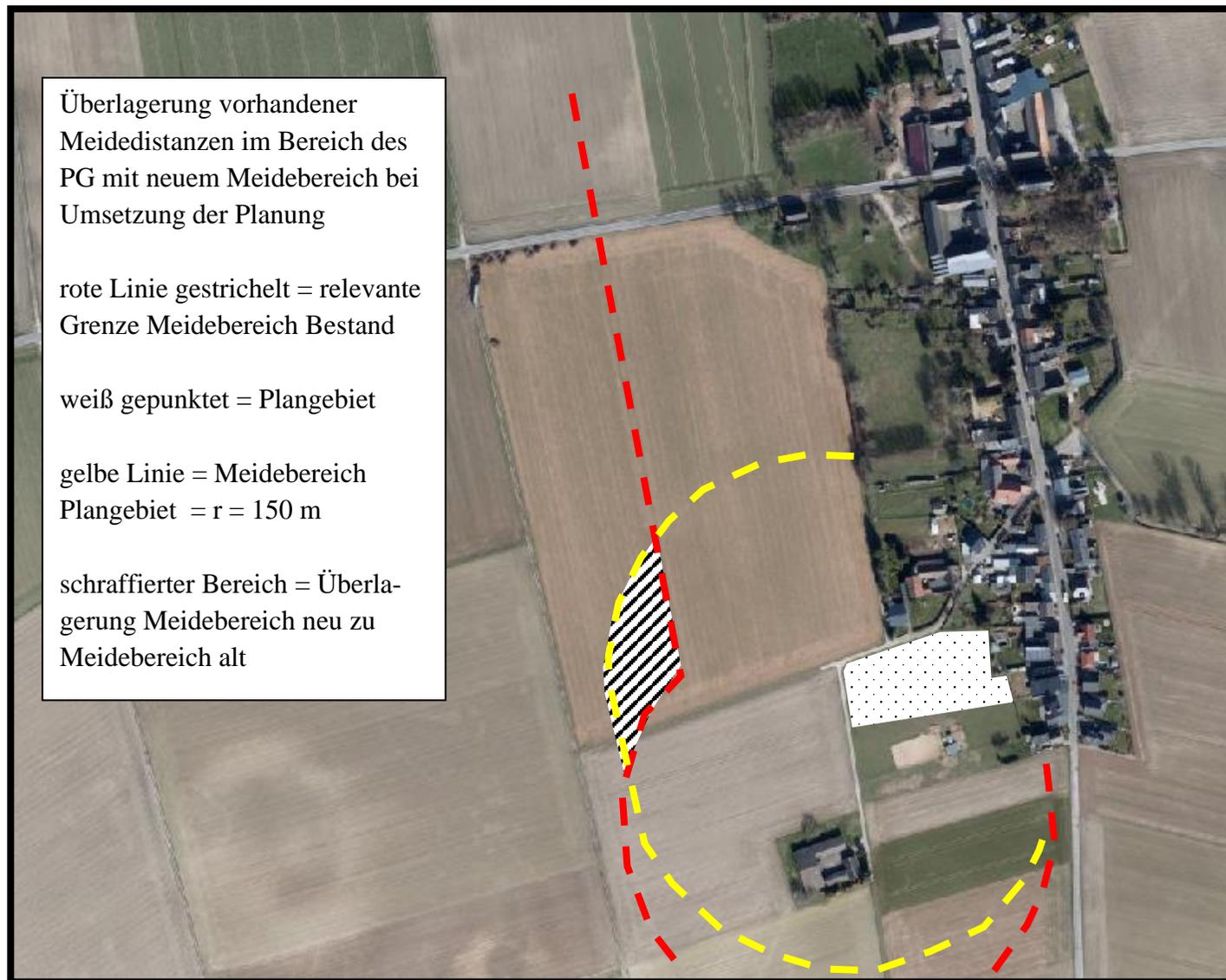
Strukturen (Bestand) mit Auswirkungen auf Meidedistanzen der Offenlandarten (Feld-
lerche / Kiebitz) westlich des Plangeländes.





hintere Gärten an der
Rödinger Straße





8 Artenschutzrechtliches Fazit

Die graphische Überlagerung der vorhandenen Meidebereiche gegenüber der Meidebereiche bei Umsetzung der Planung belegt, dass sich der durch Planung maximal abbildbare neue Meidebereich nahezu gänzlich innerhalb der Grenzen bereits vorhandener Meidebereiche befindet. Lediglich westlich des Plangebietes ragt der Radius des neuen Meidebereiches auf einer Tiefe von max. ca. 40 m (max. ca. 2.000 qm) über den Meidebereich im IST-Zustand hinaus.

Unberücksichtigt blieben bei der graphischen Darstellung der Überlagerung die Meidebereiche gegenüber Feldwegen, die sich in der westlichen Ackerflur finden (siehe Abbildung unten). Auch gegenüber (frequentierten) Feldwegen sind Meidedistanzen zu Grunde zu legen.



Die Größe des Brutreviers für die hier betroffenen Offenlandarten wird in der Literatur mit 0,25 bis 5 ha angegeben (bei der Feldlerche max. 5 Reviere je 10 ha). Für die strukturarmen großen Ackerschläge mit randlichen Störungen kann die Größe eines potentiellen Brutreviers auf min. ca. 2 ha beziffert werden. Das weitere Umland bietet im Radius um die Ortslage Kalrath (begrenzt durch die Ortschaften: Opherten im Norden, Ameln im Westen, Rödingen im Süden und Grottenherten im Osten umfängliche vergleichbare Flächen (ca. 11,65 qkm) – siehe Abbildung Folgeseite.

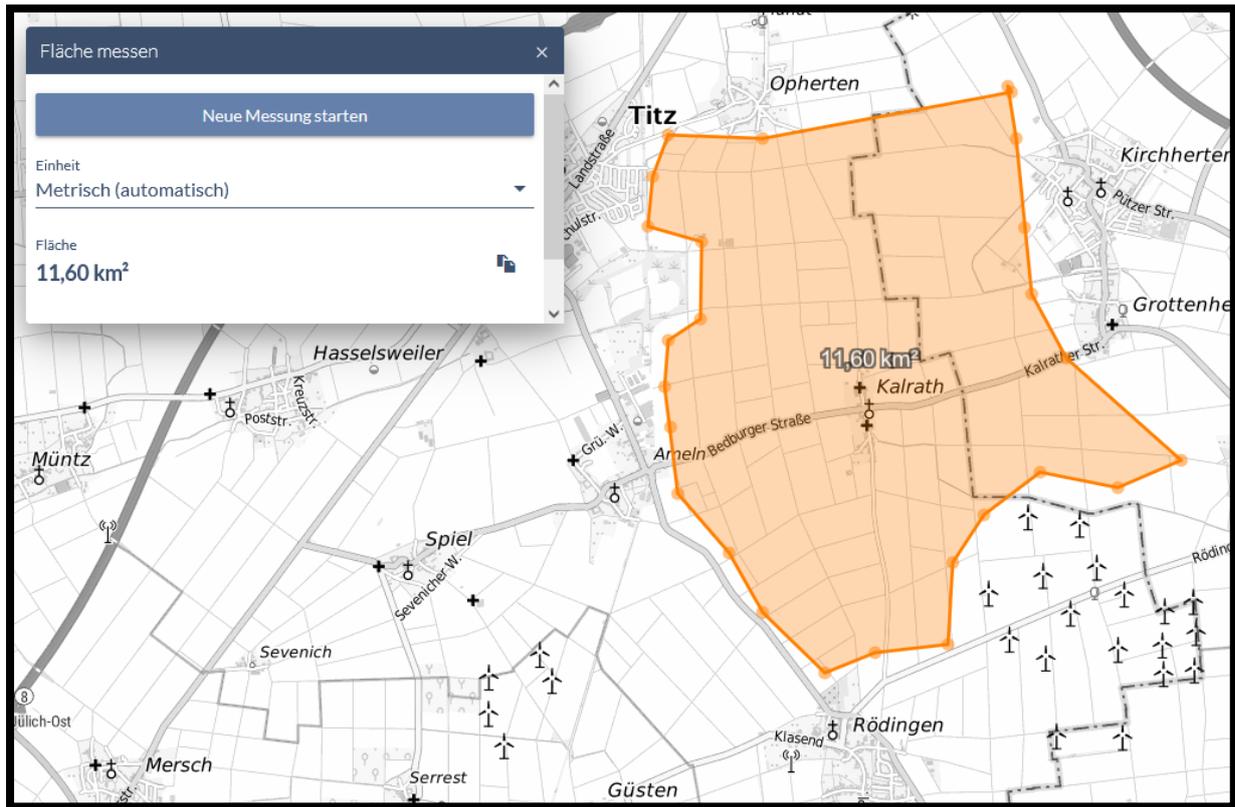


Abb.: Landwirtschaftliche Flächen im Radius des Plangebietes – oben Flächenberechnung annähernd – unten: Luftbild



Die sehr geringfügige (theoretische) Erhöhung des Meidebereiches (etwa 2.000 qm) westlich des Plangebietes kann aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht als Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewertet werden. Eine Brutplatztreue ist für die Feldlerche nicht belegt – hier hängt die Besiedlung und Besiedlungsdichte sehr stark von der angebauten Frucht ab. Insbesondere Wintergetreide ist dabei für die Feldlerche ungeeignet. Der Kiebitz hingegen gilt als Brutplatztreu – Vorkommen sind jedoch aufgrund fehlender Vernässung höchst unwahrscheinlich – in Ackerflächen ist der Bruterfolg des Kiebitz stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität, die für den hier definierten Raum mit „hoher Intensität“ zu bewerten ist.

Im Ergebnis kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen oder weitergehende Felderfassungen sind nicht erforderlich.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2

Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3

Ein Verlust von essentiellen Lebensräumen kann ausgeschlossen werden.

9 Zusammenfassung

Im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Kalrath - Landgemeinde Titz (Gemarkung Rödingen Flur 3, Flurstücke 292, 293 und 291 (tlw.)), ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geplant. Der Geltungsbereich des dazu erforderlichen Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 0,65 ha. Das Gelände wird im Ist-Zustand als Pferdekoppel bzw. Ackerland genutzt.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind im PG weder Gehölze noch Gebäude zu entfernen.

PG und Umgebung sind durch typische Störfaktoren örtlicher Wohnbebauung vorbelastet. Zudem wirken Vertikalstrukturen auf die westlich angrenzenden Flächen, die einer intensivlandwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Auf der artenarmen jungen Brachfläche innerhalb des PGs konnten keine Strukturen nachgewiesen werden, die sich als typische Lebensräume planungsrelevanter Arten eignen würden. Vertieft untersucht wurden Einflüsse der neuen Planung auf Offenlandarten, deren Vorkommen für die weitläufige Feldflur im Westen zu Grunde gelegt wurde. Nach vertiefter Prüfung kann festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, sofern folgende Vorsorgemaßnahmen beachtet werden:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Das Planvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Liebert', written in a cursive style.